

Satzung des Vereins Zehnfach und Simpel e.V.

§ 1 Name und Sitz

- . (1) Der Verein trägt den Namen: Zehnfach und Simpel.

- . (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.

- . (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

- . (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- . (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, beziehungsweise mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977. Zweck des Vereins ist die Betreuung von Kindern.

- . (2) Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen in Form der offenen Fürsorge durchführen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte.

§ 3 Selbstlosigkeit

- . (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- . (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- . (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- . (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- . (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. (§2)
- . (2) Über den Antrag der Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- . (3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- . (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- . (5) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet automatisch, wenn es über ein Jahr nicht mehr an einer Mitgliederversammlung teilgenommen und auch auf keine

andere Art Interesse an der Fortführung der Mitgliedschaft zu erkennen gegeben hat. Einer besonderen Kündigung oder einer Benachrichtigung über die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf es hierbei nicht.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge werden nach dem KTKBG (Kindertagesstättenkostenbetreuungsgesetz) festgesetzt.

§ 6 Vorstand

- . (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens vier Personen und davon mindestens einen Erziehungvertreter.
- . (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Arbeitsrechtliche Entscheidungen müssen von mindestens zwei Vorständen gemeinsam getroffen werden. Bei allen anderen Entscheidungen ist jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt.
- . (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln in besonderen Wahlgängen gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar.
- . (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- . (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn keine Vorstandsmitglieder widersprechen. § 9 gilt entsprechend.
- . (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich

mitgeteilt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- . (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

- . (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- . (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende(n) unter Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- . (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- . a) den Haushaltsplan des Vereins

- . b) die Aufgaben des Vereins

- . c) An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundstücken

- . d) Beteiligung an Gesellschaften

- . e) Aufnahme von jeglichen Darlehen
 - . f) Satzungsänderung
 - . g) Auflösung des Vereins
- . (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die einen gültigen Betreuungsvertrag über ein Kind mit dem Verein abgeschlossen haben, oder die von ihnen benannten Vertreter. Jedes Mitglied hat Stimmen nach Maßgabe der Anzahl der Kinder, über die es einen Betreuungsvertrag abgeschlossen hat. Können sich die Eltern nicht über die Stimmabgabe einigen, wird die Stimme als Enthaltung gewertet.
- . (6) Für alle Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach Maßgabe der Ziffer (5). Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der nach Maßgabe der Ziffer (5) stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- . (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- . (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Kooperationsverbund Reinhardswald-Grundschule e.V., Bizetstraße 8, 13088 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 27. November 2018